

Bekanntmachung

über

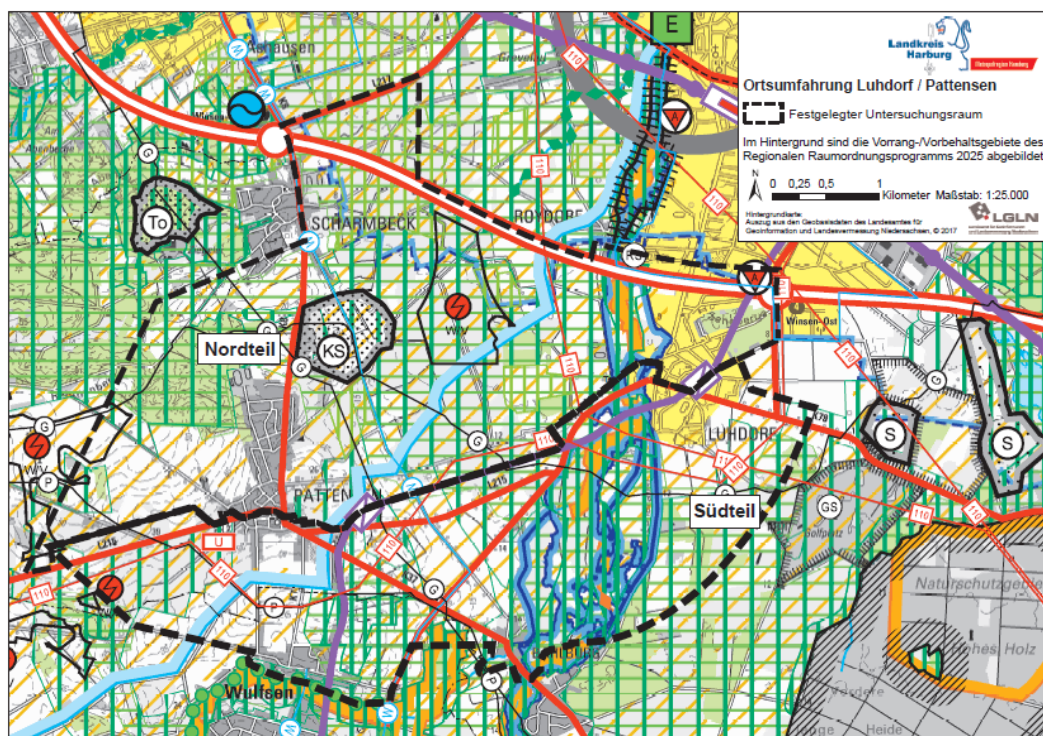
die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens für die Festlegung einer raumverträglichen Trasse der Ortsumgehungen Luhdorf und Pattensen

Der Landkreis Harburg (Untere Landesplanungsbehörde) hat auf Antrag des Betriebs Kreisstraßen (Landkreis Harburg) und der Stadt Winsen (Luhe) das Raumordnungsverfahren (ROV) zur Planung der Ortsumgehungen Luhdorf und Pattensen gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung (NROG) in Verbindung mit § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) am 17.02.2020 eingeleitet.

Der Landkreis Harburg plant den Neubau einer Ortsumgehung Pattensen und einer Ortsumgehung Luhdorf. Ziel dieser Straßenbaumaßnahme ist es, die verkehrliche Belastung der Ortschaften Pattensen und Luhdorf zu verringern. Zudem soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung gesichert und entwickelt werden. Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. Für dieses Vorhaben wurde gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Von den Planungen sind die Stadt Winsen (Luhe) mit den Ortsteilen Luhdorf, Pattensen und Scharmbeck sowie die Samtgemeinde Salzhausen mit der Gemeinde Wulfsen unmittelbar betroffen. Der betroffene raumordnerisch betrachtete Bereich ergibt sich aus der folgenden Übersichtskarte:

Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraumes:



Der Erläuterungsbericht zum Raumordnungsverfahren einschließlich integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zugehöriger Anlagen

- Umweltverträglichkeitsstudie
- FFH-Voruntersuchung
- Biotoptypenkartierung
- Faunistische Untersuchungen
- Raumverträglichkeitsuntersuchung
- Raumordnerische Bewertung
- Lärm- und Luftschadstoffuntersuchung
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

können in der Zeit vom

05.03.2020 bis 06.04.2020

bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/oupalu> eingesehen und heruntergeladen werden. Zudem sind die Unterlagen gemäß § 20 UVPG im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) hinterlegt.

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Artikel 13, ausgelegt und auch im Internet bereitgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände und Vereinigungen i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 3 NROG können sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist zum Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Gemeinden unter der oben genannten Adresse oder elektronisch beim Landkreis Harburg (Untere Landesplanungsbehörde) äußern. Ende der Äußerungsfrist ist der **06.05.2020**. Die Gemeinden leiten die bei ihnen fristgemäß vorgebrachten Äußerungen unverzüglich dem Landkreis Harburg (Untere Landesplanungsbehörde) zu. § 21 Abs. 4 und 5 UVPG schließt Stellungnahmen aus, die nach Ende der Äußerungsfrist eingehen und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Frist gilt auch für Stellungnahmen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Elektronische Stellungnahmen an den Landkreis Harburg (Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung) sind an die E-Mail-Adresse raumordnung@LKHamburg.de zu senden.

Das Raumordnungsverfahren schließt gem. § 11 Abs. 1 NROG mit einer Landesplanerischen Feststellung ab, bestehend aus einer schriftlichen und einer zeichnerischen Darstellung. Das Ergebnis kann negativ, positiv oder positiv mit Maßgaben ausfallen. Es entsteht dadurch keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung ist befristet. Sie ersetzt mit ihrem gutachterlichen Charakter nicht die Genehmigung, ist jedoch im folgenden Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) zu berücksichtigen.

Salzhausen, den xx.xx.2020

Siegel

ausgehändigt am

.....
Bürgermeister

abgenommen am